Universität für
Weiterbildung
Krems

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 40 vom 21. Juli 2025

312. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Prozessmanagement in der Anwendung“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Zunehmende Komplexität betrieblicher Abläufe stellt Organisationen vor die Herausforderung, ihre Prozesse effizient und effektiv zu gestalten.

Dieses Certificate Program vermittelt Studierenden die Kompetenz, Prozessmanagement mit vertretbarem Aufwand und geeigneten Mitteln wirksam zu betreiben.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können Studierende

- Methoden und Werkzeuge des Prozessmanagements anwenden.
- Ausgewählte Methoden und Werkzeuge des Prozessmanagements im organisationalen Kontext analysieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert **ein** Semester und umfasst insgesamt **12** ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann. Die Höchststudiendauer beträgt **3** Semester.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungs-programms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 40 vom 21. Juli 2025

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife

oder

(2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau V

oder

(3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung

und

(4) der positive Abschluss des Weiterbildungsprogramms "Grundlagen im Prozess- und Qualitätsmanagement" oder vergleichbare Qualifikation

und in allen Fällen

(5) der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung stehen, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Methoden und Werkzeuge des Prozessmanagements	9
Prozessmanagement Methoden in der Praxis	3
Summe	**12**

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 40 vom 21. Juli 2025

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1 - Methoden und Werkzeuge des Prozessmanagements: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul 2 - Prozessmanagement Methoden in der Praxis: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 31/2024 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm nach der damaligen Verordnung abschließen.